

Federf. Stadtamt: Bürgermeisterbüro

Vorlage für den	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Haupt- und Finanzausschuss	Beigeordneter Dr. Wilk	17.09.2012	

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Anregung gem. § 24 der Gemeindeordnung NRW

hier: Antrag von Herrn Peter Benien

- Erlass einer Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Katzen in Gladbeck -

Begründung:

(ggf. zusätzlich)

1. Anregung gem. § 24 der Gemeindeordnung NRW

Herr Peter Benien als Vorsitzender des Tierschutzvereins „Pfotenhausen e.V.“ hat mit Schreiben vom 20.6.2012 eine Anregung gem. § 24 der Gemeindeordnung NRW im Zusammenhang mit der Einführung einer Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Katzen in Gladbeck eingereicht.

Der Antrag ist als Anlage beigelegt.

2. Stellungnahme der Verwaltung

Rechtliche Problematik

In Übereinstimmung mit einer bereits in 2009 vom Städte- und Gemeindebund veröffentlichten Rechtsauffassung stellen die mit einer überhand nehmenden Katzenpopulation einhergehenden Begleiterscheinungen keinen Rechtsgrund für den Erlass einer entsprechenden Verordnung auf Ortsebene dar. Dies auch unter Beachtung der bedauerlichen Begleiterscheinungen des Leidens und des Sterbens verwilderter Katzen.

Rechtlich gesehen liegt eine abstrakte Gefahrenlage, die aber Voraussetzung für eine ordnungsbehördliche Verordnung wäre, nicht vor. Auch lässt es sich aus dem derzeit geltenden Bestimmungen des Tierschutzgesetzes nichts anderes herleiten.

Das häufig festzustellende Leiden einer herrenlosen und verwahrlosten Katze stellt regelmäßig keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dar, da dem Tier keine sub-

Mitzeichnungen					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordneter	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:
_____	_____	_____	_____	_____	_____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

jektiven Rechte zukommen. Eine solche Gefahrenlage wäre aber Voraussetzung für den Erlass einer entsprechenden Verordnung auf der Grundlage des § 27 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG).

An dieser Stelle ein Hinweis auf das nordrhein-westfälische „Hunderecht“.

Nach seinerzeitigen tödlichen Beißattacken in Hamburg und Gladbeck (Rottweilerhündin „Easy“) waren per Landeshundeverordnung (= Ordnungsbehördliche Verordnung nach § 27 OBG) durch die Landesregierung den Hundehaltern der verschiedenen Rassen und Kreuzungen verschiedene Pflichten auferlegt worden, unter anderem auch eine Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht. Letztlich erfolgte aufgrund erheblicher rechtlicher Bedenken die Verabschiedung eines Landeshundegesetzes, da die lediglich per Verordnung auferlegten Pflichten für nicht rechtskonform gehalten wurden.

So sieht das offensichtlich auch der Bund hinsichtlich der überbordenden Katzenpopulation. Der Bund beabsichtigt eine Novellierung des Bundestierschutzgesetzes, und zwar durch den Entwurf eines

Dritten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes,

womit die Landesregierungen ermächtigt werden sollen, Regelungen im Bezug auf die Problematik herrenloser Katzen einzuführen, die dann Ausführungen auf die Katzenhaltungen haben werden.

Insoweit wird durch das Novellierungsvorhaben zum Tierschutzgesetz deutlich, dass ohne eine entsprechende spezialgesetzliche Grundlage derart weitreichende Konsequenzen allein durch eine örtliche Verordnung auf der Grundlage des Ordnungsbehördengesetzes, wie vom Antragsteller angeregt, rechtlich problematisch bzw. nicht haltbar sind. Einer richterlichen Überprüfung dürfte eine solche Regelung daher wahrscheinlich nicht standhalten.

Vollzugsproblematik

Offensichtlich und in der Natur der Sache begründet ist das Problem der Anwendung und Vollziehbarkeit einer solchen „Katzenschutzverordnung“. Schon die bloße Zuordnung von freilaufenden Katzen zu einer Bezugsperson erscheint unverhältnismäßig schwierig bzw. in den allermeisten Fällen kaum möglich zu sein. Noch schwieriger dürfte es sein, wildlebende von freilaufenden Katzen zu unterscheiden. Zudem müssten die Katzen (erheblicher Stress für die Tiere) zunächst eingefangen werden, um überprüfen zu können, ob sie gekennzeichnet oder registriert sind. Was aber ist zu tun, wenn die Überprüfung keine Registrierung erkennen lässt? Weiter ist auf das Problem hinzuweisen, eine verlässliche Überprüfung der Frage zu erlangen, ob die gefangene Katze kastriert ist oder nicht.

Umfrage

Bei zahlreichen Gemeinden im Kreis Recklinghausen, umliegenden Städten und auch bei der Stadt Aachen (Mitglied in einer themenbezogenen Arbeitsgemeinschaft von Großstädten) wurde nachgefragt, ob dort entsprechende örtliche Verordnungen über eine Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht erlassen wurden.

Ergebnis dieser Umfrage, soweit Auskünfte erlangt wurden:

Recklinghausen, Marl und Oer-Erkenschwick haben eine solche Verordnung erlassen.

Gelsenkirchen, Bottrop, Dorsten, Herten und Haltern haben eine solche Verordnung nicht erlassen, eben auch unter Hinweis auf die rechtliche Problematik und wegen der Tatsache, dass eine solche Verordnung nicht praktikabel umsetzbar ist.

Seitens der Stadt Aachen wurde mitgeteilt, dass fast alle Großstädte in Nordrhein Westfalen keine solche Verordnung erlassen haben.

Positive (nachvollziehbare) Erfahrungen mit der Anwendung einer solchen Verordnung konnten nicht ermittelt werden.

Fazit

Eine Verordnung, die unabhängig von der rechtlichen Problematik nicht tauglich für eine Umsetzung und Vollziehbarkeit ist, mag allenfalls ein positives Signal darstellen, mehr aber nicht.

Es wird daher empfohlen, der Anregung des Tierschutzvereins „Pfotenhausen e.V.“ nicht zu folgen.

Abschließend zu erwähnen ist, dass bereits im zurückliegenden Jahr 2011 gemeinsam vom Kreisveterinäramt und den Ordnungsämtern der kreisangehörigen Städte eine Aufklärungsaktion gestartet wurde, bei der über die ortsansässigen Tierärzte aufklärende Flyer zur Katzenkastration, Kennzeichnung und Registrierung unter dem Thema „Katzenjammer muss nicht sein...“ verteilt wurden. Ein Exemplar liegt zur Kenntnisnahme bei.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen:

zur Verfügung nicht zur Verfügung

Beschlussentwurf:

Der Haupt- und Finanzausschuss als Beschwerdeausschuss ist der Auffassung, dass der Anregung des Tierschutzvereins „Pfotenhausen e.V.“ zur Einführung einer Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Katzen in Gladbeck nicht gefolgt wird.

Der Bürgermeister
I.V.

- Dr. Thomas Wilk -
Beigeordneter

In der Sitzung des

☒ _____-Ausschusses

☒ Rates

☒ Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: